

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1994/4/14 94/06/0056

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.04.1994

Index

L37158 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Vorarlberg

L81708 Baulärm Umgebungslärm Vorarlberg

L82000 Bauordnung

L82008 Bauordnung Vorarlberg

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §8;

BauG Vlbg 1972 §30 Abs1 litc;

BauG Vlbg 1972 §6 Abs8;

BauG Vlbg 1972 §9 Abs1;

BauRallg;

Rechtsatz

Sowohl § 6 Abs 8 Vlbg BauG 1972 als auch § 9 Abs 1 Vlbg BauG 1972 stellen bei der Bemessung der Höhe auf das Nachbargrundstück ab, was sich schon aus der Formulierung "über dem Nachbargrundstück" im § 6 Abs 8 Vlbg BauG 1972 sowie "Einfriedungen an der Grenze des Nachbargrundstückes dürfen dieses....nicht um mehr als 1,80 m überragen" (§ 9 Abs 1 Vlbg BauG 1972) ergibt. Die Ansicht, es sei dabei nicht das unmittelbar anschließende Gelände als Ausgangsbasis heranzuziehen, findet aber in der anzuwendenden Rechtslage keine Deckung. Die Ansicht würde überdies dazu führen, daß ein aus der Sicht eines Anrainers jeweils weiter oben gelegenes Grundstück praktisch gar nicht bebaut werden könnte. Aus der Formulierung im § 9 Abs 1 Vlbg BauG 1972 ist lediglich zu schließen, daß das Nachbargrundstück AN SEINER GRENZE nicht um mehr als 1,80 m überragt werden darf. Hätte der Gesetzgeber eine anderslautende Regelung treffen wollen, hätte er Formulierungen wie "vergleichenes Gelände" oder "arithmetisches Mittel" des umliegenden Geländes verwenden müssen.

Schlagworte

Nachbarrecht Nachbar Anrainen Grundnachbar subjektiv-öffentliche Rechte, Abstandsvorschriften BauRallg5/1/1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994060056.X04

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

07.08.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at